Die Erziehungsmaßnahmen unterscheiden sich voneinander in ihrer Axt. Das Gesetz staffelt sie in einer bestimmten Rangfolge, angefangen mit der verhältnismäßig einfachen Verwarnung bis zu der immerhin einschneidenden Heimerziehung, die sich über Jahre erstrecken kann.

## 1. Die Verwarnung (§ 10 JGG)

Die Verwarnung ist als leichteste Erziehungsmaßnahme anzusehen. Sie besteht in einer eindringlichen Vorhaltung, durch die dem Jugendlichen bewußt gemacht werden soll, weshalb sein Verhalten gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat (§ 10 Abs. 1 JGG). Sie erschöpft sich, äußerlich gesehen, in einer förmlichen Wortbelehrung. Der Anwendungsbereich einer Verwarnung ist deshalb von vornherein begrenzt. Die erzieherische Wirksamkeit einer solchen Vorhaltung bleibt auf leichtere Verfehlungen, die keine größeren Erziehungsmängel des Jugendlichen offenbaren, beschränkt und setzt die Zugänglichkeit des Jugendlichen für eine derartige an seine Einsicht und sein Verantwortungsbewußtsein appellierende Maßnahme voraus.

Die Verwarnung ist gemäß § 10 Abs. 2 JGG nach Rechtskraft des Urteils mündlich zu erteilen; dabei kommt es entscheidend auf eine dem Zweck dieser Maßnahme entsprechende Form der Belehrung an.

## 2. Die Weisungen (§ 11 JGG)

Die Weisungen sind die nächstschwerere Erziehungsmaßnahme. Sie bestehen entweder in bestimmten Auflagen, die die Lebensführung des Jugendlichen betreffen, oder in der Auferlegung besonderer Pflichten zur Förderung und Sicherung der gesellschaftlichen Entwicklung des Jugendlichen.

Die im § 11 JGG genannten Weisungen stellen nur beispielhaft und nicht erschöpfend das dar, was sich der Gesetzgeber unter Weisungen vorgestellt hat. Sie lassen dem Gericht einen weiten Spielraum, rechtsgestaltend tätig zu werden. Die Weisungen können inhaltlich recht unterschiedlich sein, wie das bereits die im § 11 Abs. 2 JGG aufgeführten Beispiele beweisen. Das zeigen aber auch solche Weisungen wie etwa die Auflagen, über die Verwendung des Arbeitslohnes Rechnung zu legen, keine alkoholischen Getränke mehr zu sich zu nehmen